

## Allgemeine Bestimmungen und Tarifverzeichnis für die Vermietung der Sandbühlhalle nach § 9 der Haus- und Benutzungsordnung vom 19. Dezember 1988, zuletzt geändert am 25.10.2004

1. Die Gemeinde berechnet für die verschiedenen Nutzungen der Sandbühlhalle die im Tarifverzeichnis aufgeführten Mietbeträge.
2. Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch sowie Telefon werden bei Veranstaltungen nach Ziffer I, II, III, IV; V und VI (nur Halle) Tarifverzeichnis zu den jeweils gültigen Sätzen zusätzlich zur Pauschalmiete in Rechnung gestellt. Hierzu werden die einzelnen Verbrauchsstände jeweils zu Beginn (d.h. bei Übergabe der Halle an den Mieter/Veranstalter) und am Ende (d.h. bei Abnahme der Halle nach Veranstaltungen) vom Hausmeister abgelesen. In den Mietbeträgen ist die Entleerung von jeweils einem 240 l-Müllgefäß pro Veranstaltungstag enthalten. Fällt mehr Müll an, so hat der Veranstalter für jedes angefangene 240 l-Müllgefäß einen Kostenersatz von 35 EUR zu entrichten.
3. Sofern die Stellung einer Feuerwache notwendig ist, geschieht dies auf Kosten des Veranstalters. Verrechnungssatz siehe Tarifverzeichnis Ziffer IX.
4. Auf- und Abbauzeiten sowie Dekorationszeiten in angemessenem Umfang sind mit der Miete ebenfalls abgegolten. Zusätzlich sind in der Miete 10 Stunden für Proben enthalten. Darüber hinausgehende Probenstunden werden nach Ziffer III Tarifverzeichnis gesondert in Rechnung gestellt. Die Inanspruchnahme der Vorbereitungs- und Probenstunden ist abhängig vom sonstigen Übungsbetrieb.
5. Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter werden mit einem Zuschlag von 25 % auf sämtliche Mietkostenbestandteile berechnet, mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Tarifbestandteile.  
Für einzelne Veranstaltungen nach Satz 1 kann die Gemeindeverwaltung einen weiteren Zuschlag von bis zu 10 % der Eintrittseinnahmen festsetzen.
6. Die Miete ist innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig.
7. Die Gemeinde kann auf die Miete eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages sowie eine Sicherheitsleistung verlangen.
8. Schuldner der Miete sind der Veranstalter und der Antragsteller.
9. Die Anmeldungen von Veranstaltungen bei der GEMA erfolgen durch den jeweiligen Veranstalter. Die entsprechenden GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.
10. Tritt ein Veranstalter von einer verbindlich zugesagten Veranstaltung nach Ziffer V Tarifverzeichnis nicht wenigstens 7 Tage vor dem Veranstaltungstag zurück, ist auch bei Nichtinanspruchnahme der Halle eine Miete von 130 EUR zu bezahlen, bei Veranstaltungen nach Ziffer III Tarifverzeichnis 60 EUR.
11. Jeweils innerhalb eines Zwei-Jahreszeitraumes wird die Halle den einheimischen Vereinen für einen Veranstaltungstag zu 50 % der sonst üblichen Miete zur Verfügung gestellt.
12. Die neuen Bestimmungen gelten ab 01.01.2005.